

HAUSORDNUNG

für das Amtsgebäude Leoben, Dr. Hanns Groß-Straße 7

(Justizzentrum Leoben)

(Stand 1. Mai 2023)

A Allgemeines

- 1.** Alle Personen, die das der Gerichtsbarkeit und der Anklagebehörde dienende Amtsgebäude des Justizzentrums Leoben (im Folgenden: Gerichtsgebäude) betreten, unterliegen dieser Hausordnung i.S. des Punktes II.B.der Allgemeinen Richtlinie des BMVRDJ für Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden (Sicherheitsrichtlinie 2017), BMJ-A 147.10/0221-III 2/2017). Der Zutritt zum Gerichtsgebäude ist nur im Zusammenhang mit dem Amtsbetrieb gestattet.
- 2.** Das Hausrecht wird vom Präsidenten des Landesgerichtes Leoben, in dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder dem nach der Einteilung der Justizverwaltungsgeschäfte des Landesgerichtes Leoben dafür zuständigen Richter ausgeübt und bezieht sich auf alle Teile des Gerichtsgebäudes. Davon unberührt bleibt die prozessrechtliche Funktion der einzelnen Rechtsprechungsorgane.
- 3.** Wer wegen eines Verstoßes gegen die Hausordnung nicht in das Gerichtsgebäude eingelassen wird bzw. aus diesem gewiesen worden ist und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist grundsätzlich als unentschuldig säumig anzusehen (§ 7 GOG).
- 4.** Es bleibt dem Leiter / der Leiterin der im Gerichtsgebäude untergebrachten weiteren Dienststellen unbenommen, im Einzelfall für ihren Verfügungsbereich zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen zu veranlassen. Hievon sind die Sicherheitsbeauftragten sämtlicher Dienststellen im Haus und das Präsidium des Landesgerichtes Leoben zu verständigen.

-
- 5.** Alle Personen, die sich im Gerichtsgebäude aufhalten, haben den Sicherheitsanordnungen der hierzu befugten Organe (das sind der Sicherheitsdienst, die Sicherheitsbeauftragten sowie die Dienststellenleiter) unverzüglich Folge zu leisten. Verdächtige Vorkommnisse und Verstöße gegen die Hausordnung sind diesen umgehend zu melden.

B Sicherheit im Gerichtsgebäude

Zum Schutze der sich im Gerichtsgebäude aufhaltenden Personen sowie zur Sicherung des Objektes wird angeordnet:

1 Verbot der Mitnahme von Waffen in das Gebäude:

- 1.1.** Das Gerichtsgebäude darf mit einer Waffe nicht betreten werden. Als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen (§ 1 Abs. 1 GOG).
- 1.2.** Gegenstände, denen die Eignung als Waffe zukommt, sind auch im Falle bestehender Berechtigung sie zu führen, bei Betreten des Gebäudes dem Kontrollorgan zu übergeben (§ 1 Abs. 2 und § 3 GOG). Bei Verlassen des Gebäudes werden sie gegen Vorlage der über die Hinterlegung ausgestellten Bestätigung, sofern es sich um ein Waffe handelt, für die der Besitzer eine waffenrechtliche Urkunde benötigt, nur gegen Vorweis einer solchen, wieder ausgefolgt. Anderenfalls ist die Sicherheitsbehörde zu verständigen, die Waffe bis zu deren Eintreffen zurückzubehalten und deren Verfügung abzuwarten (§ 6 Abs. 1 und 2 GOG).
- 1.3.** Von diesem Verbot ausgenommen sind
- a) zum Führen einer bestimmten Waffe befugte, im Gerichtsgebäude eingesetzte Kontrollorgane (Sicherheitsdienste),
 - b) Personen, die in Erfüllung ihres dienstlichen Auftrages eine Waffe mit sich führen (Polizei, Justizwache, Militärstreife, Zoll),
 - c) Personen, die über eine entsprechende Ausnahmegewilligung der Justiz verfügen und diese vorweisen können.

2. Sicherheitskontrollen:

2.1. Zur Sicherstellung der Einhaltung des Verbotes einer Mitnahme von Waffen in das Gerichtsgebäude können in diesem jederzeit Sicherheitskontrollen unter Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Tor- und Handsonden, einschließlich der händischen Durchsuchung der Kleidung durchgeführt werden. Über Verlangen sind die mitgeführten Gegenstände vorzuweisen. Den Anordnungen der mit der Kontrolle betrauten Personen (Organe der öffentlichen Sicherheit, Kontrollorgane der Sicherheitsdienste, Sicherheitsbeauftragte) ist Folge zu leisten; die Legitimation zur Mitnahme einer Waffe in das Gerichtsgebäude (richterlicher Auftrag, Bescheid) ist ihnen unaufgefordert vorzuweisen.

Die Kontrollen haben sich auch auf die Überprüfung zu erstrecken, ob gegen den Besucher ein aufrechtes Hausverbot besteht oder ob es sich um eine Person handelt, von deren Erscheinen der/die Sicherheitsbeauftragte(n) zu verständigen ist/sind.

2.2. Personen, die es ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe selbständig ordnungsgemäß außerhalb des Gebäudes zu verwahren bzw. dem Sicherheitsdienst zur Verwahrung zu übergeben, sowie jene Personen, gegen die ein Hausverbot besteht oder die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben, werden nicht ins Gerichtsgebäude eingelassen bzw. aus diesem - allenfalls unter Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt - verwiesen (§ 5 GOG). Gewaltames Eindringen zieht strafrechtliche Verfolgung nach sich.

2.3. Ausgenommen in Fällen des begründeten Verdachts der unerlaubten Mitnahme einer Waffe oder des Vorliegens besonderer Umstände (erhöhte Alarmstufe) sind

a) Richter, Staatsanwälte, sonstige Bedienstete der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden bzw. des Bundesministeriums für Justiz, soweit sie bekannt sind oder sich mit ihrem Dienst- oder Berufsausweis legitimieren,

b) Funktionäre der Prokuratur, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Verteidiger, qualifizierte Vertreter in arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren (Arbeiterkammer, Sozialversicherungen, Insolvenzentgeltfonds) Angehörige der Gläubigerschutzverbände, Rechtsanwaltsanwärter, Notariatskandidaten und Patentanwaltsanwärter sowie weitere, von der Präsidentin des Landesgerichtes schriftlich bezeichnete Personen keiner genaueren Sicherheitskontrolle zu unterziehen, wenn sie bekannt sind oder sich mit ihrem Dienst- bzw. Berufsausweis

legitimieren und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz gestattet wurde (§ 2 Abs 2 und 3 GOG).

c) die unter Pkt. B 1.3.b) genannten Personen (Polizei, Justizwache, Militärstreife, Zoll)

3. Weitere Sicherheitsvorkehrungen:

Aus besonderem Anlass können im Einzelfall folgende weitere Maßnahmen angeordnet werden:

- 3.1.** Durchführung von Personendurchsuchungen und Gepäckkontrollen, die jederzeit und überall im Gebäude erfolgen können, wobei die Ausführungen zu Punkt 2. sinngemäß gelten.
- 3.2.** Verbot des Zuganges für bestimmte Personen in das Gerichtsgebäude bzw. Anordnung, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben.
- 3.3.** Beschränkung der Zutrittsberechtigung (zu Gericht, zur Staatsanwaltschaft oder zu bestimmten Verhandlungen) in konkreten Anlassfällen unter der Bedingung des Vorweisens eines Ausweises oder eines sonstigen Nachweises der Identität und allenfalls der Anfertigung einer Fotokopie.
- 3.4.** Beschränkung oder Unterbindung des Fahrzeugverkehrs auf allen nicht dem öffentlichen Fahrzeugverkehr dienenden Verkehrsflächen, die zum Gerichtsgebäude gehören.

C Sonstige Anordnungen:

- 1.** Es besteht ein generelles Fotografier- und Filmverbot im Gerichtsgebäude sowie ein Verbot von Video- und Tonbandaufzeichnungen, verbunden mit dem Verbot des Einbringens von Geräten hierfür. Dies gilt daher grundsätzlich auch für Mobiltelefone, die in begründeten Anlassfällen über Anordnung von dazu befugten Personen (verantwortliche Entscheidungsträger, Sicherheitsbeauftragte) vom Sicherheitsdienst abgenommen und bis zum Verlassen des Gebäudes im Eingangsbereich beim Sicherheitsdienst verwahrt werden können. Im Einzelfall, wie eine ordnungsgemäße Medienberichterstattung, sind Ausnahmeregelungen vorgesehen.

-
2. Das Tragen von Bekleidung oder Kopfbedeckungen, die einer Identifizierung der Person hinderlich sind, ist im Justizzentrum Leoben ebenso verboten wie jede Form von sichtbarer Religionsausübung.
 3. Die Mitnahme von Tieren in das Amtsgebäude ist untersagt, ausgenommen hievon sind Begleithunde behinderter Personen oder Diensthunde. Für Begleithunde gilt Maulkorb- und Leinenzwang.
 4. In sämtlichen Räumlichkeiten des Amtsgebäudes einschließlich der Stiegenhäuser, Warte- und Gangbereiche, der Eingangshalle und der Cafeteria besteht Rauchverbot. Ausgenommen hievon sind nur die ZiNr. 122/I, 434/IV, 445/IV, die Terrasse des Sozialraums und bis auf Widerruf der Innenhof neben der Cafeteria.
 5. Jedenfalls zwischen 07.30 Uhr und 17.00 Uhr bzw. Freitag 16.00 Uhr (im Bedarfsfall auch länger) wird der Zugang (Haupttor) zum Gerichtsgebäude offen gehalten. Danach ist dort weder das Verlassen noch das Betreten des Gebäudes möglich.

Wer sich weigert, sich den in der Hausordnung vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen zu unterziehen, ist des Gebäudes zu verweisen. Wurde deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen, ist dies als unentschuldigte Säumigkeit anzusehen (§ 16 Abs. 5 GOG).

Landesgericht Leoben, Präsidialabteilung
Leoben, 10. Mai 2023
HR Dr Robert Wrezounik

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG
